

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2013 vom 01.02.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 03610/2012/71 Seite 4

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-11 (3973, 3974, 3975, 3976) Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
9. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 5

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2013
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 Seite 6 - 7
Seite 7

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

a) 59. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Wohnbauflächen Linderner Straße II“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-
gesetzbuch (BauGB)
b) Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Sulingen „Linderner Straße II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 8 - 9

Stadt Twistringen

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
Twistringen Seite 10 - 12

Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
Twistringen Seite 12 - 13

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2013	Seite 13 - 15
Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drentwede 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2012	Seite 15 - 17
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	Seite 17 - 19
Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtge- meinde Bruchhausen-Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	Seite 20 - 22
Gemeinde Asendorf Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Asendorf	Seite 22
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2013	Seite 22 - 23
Gemeinde Schwarme Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung	Seite 24 - 25
Samtgemeinde Kirchdorf Satzung über die Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 25 - 26
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Dickel Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2013	Seite 26 - 27
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haus- haltsjahr 2012	Seite 27 - 29
Gemeinde Hemsloh Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2013	Seite 29 - 30
Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2013	Seite 30 - 31
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haus- haltsjahr 2012	Seite 32 - 33
Gemeinde Wetschen Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2013	Seite 33 - 34
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haus- haltsjahr 2012	Seite 34 - 36
Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013	Seite 36 - 37
Gemeinde Scholen Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013	Seite 37 - 38
Gemeinde Sudwalde Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2013	Seite 39 - 40
Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 40 - 41

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2013 Seite 41 - 42

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 43 - 44

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2013 Seite 44 - 45

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen Seite 45 - 46

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 Seite 46

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.01.2013 - Aktenzeichen: 63 DH 03610/2012/71 -

Die Wendt Agrar GbR hat die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1 248 Plätzen, eines Güllebehälters und zwei Futtersilos, den Umbau eines Sauenstalles mit 71 Nutztierplätzen, 38 Abferkel- und 8 Jungsauenplätzen sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2 046 Mastschweine-, 177 Sauen- und 832 Ferkelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz
Flur	113
Flurstück	45

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Wolle

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az. 66.33.11-11 (3973, 3974, 3975, 3976)

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf, hat Plangenehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Teilverrohrung folgender Gewässer III. Ordnung mit Betonschwerlastrohren beantragt:

<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstück:</u>	<u>Länge:</u>
Dickel	14	15	16 m
Dickel	14	15	18 m
Dickel	26	62	32 m
Dickel	14	15	14 m

Im Rahmen dieser Verfahren ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

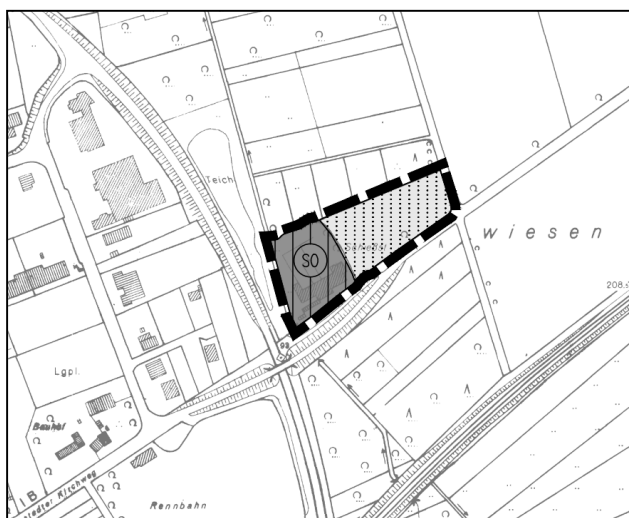
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.01.2013, AZ. 63 DH 03159/2012/82 gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum mit redaktionel-len Änderungen genehmigt.

Der räumlichen Geltungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft für das „Son-dergebiet – Beherbergung von Personen mit zeitlich befristetem Wohnbedarf (Saisonarbeitskräfte)“ das Flurstück 45, Flur 35, Gemarkung Bassum, und für die „Fläche für die Landwirtschaft“ das Flur-stück 21, Flur 21, Gemarkung Bramstedt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitt (im Original 1:5000) ist der Bereich schwarz umrandet gekennzeichnet.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinba-rung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bassum, 30.01.2013

Stadt Bassum

Der Bürgermeister

gez. Bäker

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.746.395,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.786.901,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	187.200,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.887.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.716.798,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.668.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.093.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.456.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.914.998,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 640.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

Sulingen, 20. Dezember 2012
gez. Knoop L.S.
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2013 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.01.2013 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 23.01.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dullin
(Dullin)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.07.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518), i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 01.11.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.07.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtenener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, öffentlich aus.

Sulingen, den 23.01.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dullin

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

a) 59. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Linderner Straße II“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Sulingen „Linderner Straße II“

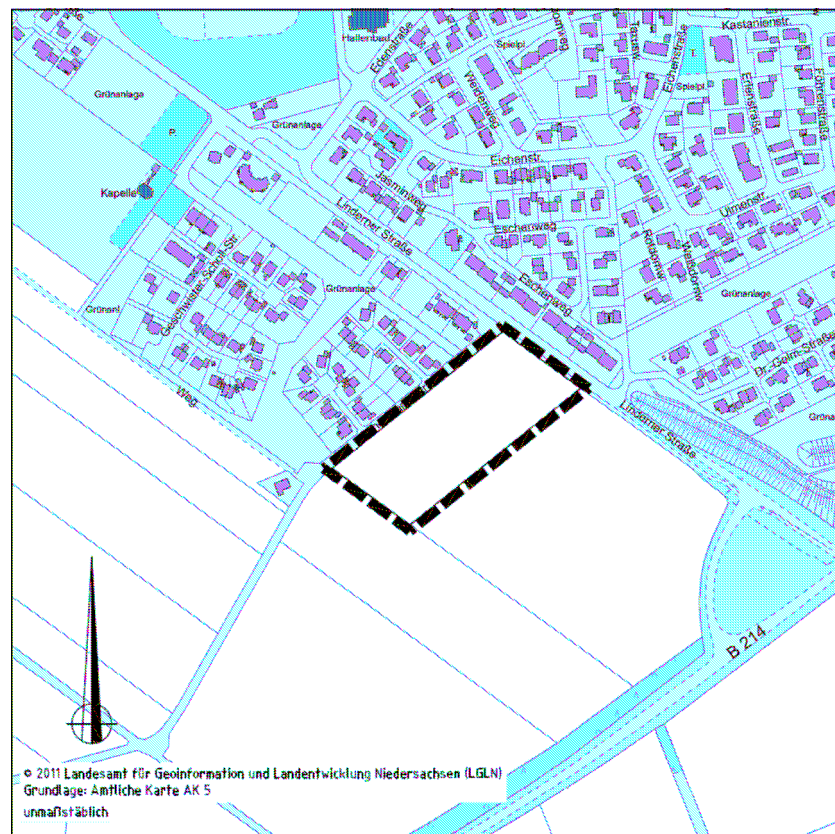
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 18.10.2012 gefasste 59. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Linderner Straße II“ nebst zugehöriger Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 22.01.2013 (A z.: 63 DH 03278/2012/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

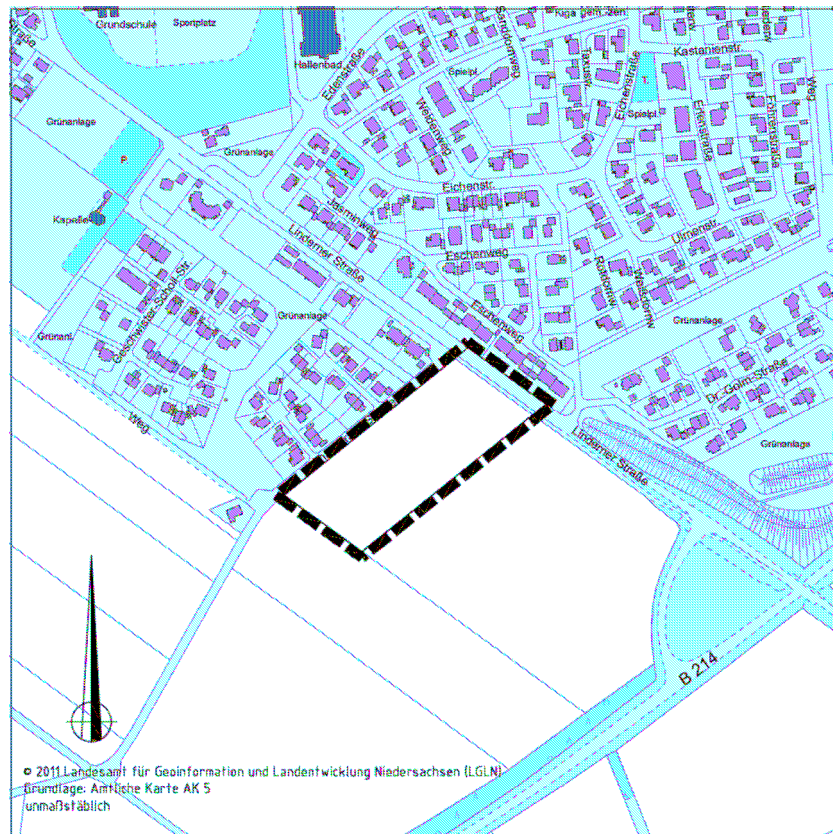
Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Sulingen „Linderner Straße II“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus den nachfolgenden Planzeichnungen ersichtlich:

zu a)



zu b)



Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Lindermer Straße II“ sowie der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Sulingen „Lindermer Straße II“ werden einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die o. g. Bebauungsplanänderung liegen einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich Planung und Bau), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, den 28. Januar 2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
- D u l l i n -

Stadt Twistringen

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

1. Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Stadt Twistringen Benutzungsgebühren. Für den Besuch der Einrichtungen von freien Trägern erheben diese Benutzungsgebühren entsprechend dieser Satzung.
2. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Es wird angestrebt, 30% des Zuschussbetrages der Stadt Twistringen durch Benutzungsgebühren abzudecken.
3. Für das Mittagessen in den Einrichtungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
4. Für spezielle Angebote (z.B. besondere Ausflüge oder Koch-/Bastelangebote) können die Einrichtungen von den Sorgeberechtigten gesonderte Gelder erheben.

§ 2 – Berechnung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung i.S. dieser Satzung betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach der Stufe 1 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 2 (Sozialtarif) gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stufe 3 erfüllt sind.
2. Die monatliche Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:
$$\text{Stundensatz} \times \text{wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag} \\ \times 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate}$$

Die Stundensätze basieren auf dem durchschnittlichen Zuschussbedarf je Planbetreuungsstunde¹ der dem Kindergartenjahr vorangehenden drei Kalenderjahre. Der Stundensatz der Stufe 1 beträgt 30% des durchschnittlichen Zuschussbedarfs je Planbetreuungsstunde. Zudem wird im Stundensatz der Stufe 1 über einen Zuschlag die Ermäßigung durch die Stufe 2 aufgefangen. Dieser Zuschlag wird entsprechend der Inanspruchnahme jährlich angepasst. Bis zum 01. Mai eines jeden Jahres werden die einzelnen Stundensätze von der Stadt Twistringen bekannt gegeben.
3. Der Stundensatz der Stufe 2 ist gegenüber der Stufe 1 um 25 % ermäßigt. In die Stufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betreffende Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorgelegt haben:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
4. Abweichend von § 1 Ziff. 2 wird bei Gebührenschuldnern mit einem Jahreseinkommen ab 80.000 € eine Deckung des Zuschussbedarfs in Höhe von 50 % angestrebt. Diese Gebührenschuldner werden in die Stufe 3 eingestuft. Der Stundensatz der Stufe 3 errechnet sich wie folgt:
$$\text{Stundensatz (Stufe 1)} / 30 \% * 50 \%$$

Die Sorgeberechtigten erklären im Anmeldebogen, dass ihr Jahreseinkommen im vorletzten Jahr nicht mehr als 80.000 € betragen hat und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Maßgeblich für das Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß des Einkommenssteuerbescheides aus dem vorletzten Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (siehe § 3 Ziff. 1). Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, zählt das Bruttojahreseinkommen abzüglich der für das Einkommensjahr gültigen Werbungskostenpauschale.

¹ Lt. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1

5. Der jeweilige Träger nimmt Stichproben vor und überprüft die Angaben von 10 % der Familien. Dafür sind dem Träger auf Anforderungen der Einkommenssteuerbescheid oder andere Belege, die das Jahreseinkommen i. S. der Ziff. 4 ausweisen, vorzulegen. Wird das Jahreseinkommen nicht nachgewiesen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, werden die Gebührenschuldner in die Stufe 3 eingestuft.
6. Unabhängig von der Stufe wird für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben, um den erhöhten Aufwand zu decken.

§ 3 – Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließungszeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Für den Monat August ist die Gebühr, unabhängig vom Betriebsbeginn, für den vollen Monat zu zahlen.
2. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres (mit Ausnahme des Monats August) aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.
5. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung unter Beachtung der Abmeldefrist (Ziff. 4). Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres (mit Ausnahme des Monats August) bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist die halbe Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats ausscheiden, die volle Monatsgebühr zu zahlen.

§ 4 - Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird die Gebühr bei Geschwisterkindern ermäßigt: Für jedes Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bei Kindergeldbezug, wird die Gebühr um 10 % ermäßigt. Maximal wird eine Ermäßigung von 30 % der Gebühr vorgenommen.²
Dafür muss das Geschwisterkind im Haushalt der Gebührenschuldner leben und die Gebührenschuldner dürfen für das Geschwisterkind kein Betreuungsgeld erhalten.
Besuchen mehrere Kinder der Gebührenschuldner Tageseinrichtungen, wird die Gebühr von jedem betroffenen Träger ermäßigt. Als Nachweis ist dem Träger ein gültiger Kindergeldbescheid oder ein anderer Nachweis, aus dem die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, vorzulegen.
2. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag weiter ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der Stadt Twistringen.

§ 5 – Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. bei Geschwisterermäßigung einen Kindergeldbescheid – siehe § 4 Ziff. 1 oder ggf. ein Leistungsbescheid für die Einstufung in die Stufe 2 – siehe § 2 Ziff. 3). Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragseingang.
2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 6 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

² 1 Geschwisterkind = 10%, 2 Geschwisterkinder = 20%, 3 und mehr Geschwisterkinder = 30%

§ 7 – Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zum Monatsanfang, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Twistringen, den 07.01.2013
gez. K. Meyer
- K. Meyer -
Bürgermeister

**Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Aufnahmekriterien beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

In die Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Stadt Twistringen gemeldet sind, aufgenommen. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden

§ - 2 Aufnahmekriterien

Soweit nicht alle angemeldeten Kinder einen Platz erhalten können, gilt für die Platzvergabe folgende Reihenfolge:

1. Vorschulkinder, d.h. Kinder, die bis zum 30.09. bzw. bis zum 31.12. des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden und deren Sorgeberechtigten die Einschulung wünschen (sog. Kann-Kinder).
2. Die / Der Sorgeberechtigte ist allein erziehend und während der Betreuung berufstätig bzw. in Ausbildung. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
 - a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Kriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
 - b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
3. Die Sorgeberechtigten, die in Haushaltsgemeinschaft leben, sind während der Betreuung berufstätig bzw. in Ausbildung. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 gelten entsprechend.
4. Von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten hat die nicht berufstätige Person bei momentaner Arbeitslosigkeit die Zusage für einen Arbeitsplatz, die vom Arbeitgeber mit dem Termin der Arbeitsaufnahme bestätigt wird.
5. Die / Der Sorgeberechtigte ist allein erziehend und arbeits- oder beschäftigungssuchend.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in der Kindertagesstätte
7. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen)

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe sowie besondere Härtefälle mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Twistringen, den 07.01.2013
gez. K. Meyer
K. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	58.093.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	58.674.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.012.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	648.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.588.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.995.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.351.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.201.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	799.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	57.940.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.996.800,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	978.800,00 €
Aufwendungen in Höhe von	978.800,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	40.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	40.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.441.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.456.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.441.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.354.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	169.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.456.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.523.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan der Sozialstation nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365v.H.
2. Gewerbesteuer	400v.H.

Stuhr, 12. Dezember 2012
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.01.2013, Az.: FD 30 - 916 – 912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227 von Mo bis Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 11. Januar 2013
Gemeinde Stuhr
gez. Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	938.500 €		104.800 €	833.700 €
ordentliche Aufwendungen	1.012.900 €		16.300 €	996.600 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.000 €		104.800 €	740.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	931.400 €		16.300 €	915.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	127.800 €			127.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	108.400 €		53.500 €	54.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	953.400 €		158.300 €	795.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.059.200 €		16.300 €	1.042.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 108.400 € um 53.500 € vermindert und damit auf 54.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Drentwede, den 14.12.2012

Lübbers

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 21.01.2013 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.02.2013 bis zum 12.02.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.01.2013
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und § 5 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S 471), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Benutzungssatzung

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich – rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen, durch die Samtgemeinde zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 i.V.m. § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind,
 - a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
 - b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht sowie
 - c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Zuweisung und Benutzungsrecht

- (1) Das Recht eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen wird grundsätzlich durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft noch auf Größe, Art und Beschaffenheit der Wohnfläche sowie der Einrichtung.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen ist zu jeder Zeit berechtigt das Benutzungsrecht durch schriftliche Verfügung aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.
- (5) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich für Wohnzwecke erlaubt.
- (6) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht endet grundsätzlich mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Nutzungsdauer.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Benutzungsrecht vorzeitig durch Antrag des Benutzers oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen beendet werden.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,
 - b) von der Einweisungsverfügung innerhalb von sieben Tagen kein Gebrauch gemacht wird,
 - c) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen,
 - d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung verstoßen hat oder die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet hat.

Die Samtgemeinde kann zur Beurteilung Nachweise vom Benutzer verlangen.

§ 5

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sauber zurückzugeben und die eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände vollständig zu entfernen. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Samtgemeinde zu übergeben. Die überlassene Wohnungsausstattung ist bei Auszug vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben oder im Falle des Untergangs oder der überverhältnismäßigen Beschädigung zu erstatten.
- (2) Kommen die ehemaligen Benutzer der in Absatz 1, Satz 1 genannten Pflichten nicht nach, kann die Samtgemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die Samtgemeinde ist grundsätzlich berechtigt alle Sachen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sie verpflichtet sich nur Gegenstände von erkennbar besonderem Wert zu verwahren.

- (3) Die Verpflichtung der Samtgemeinde zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Danach kann die Samtgemeinde die eingebrachten Gegenstände einer Verwertung im Sinne des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (6) Das Verfahren gilt bei einer Umquartierung entsprechend.

§ 6

Schäden und Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verschulden oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind berechtigt, die Räume der Obdachlosenunterkünfte nach einmaliger Anmeldung zu betreten. In Fällen der Gefahrenabwehr bedarf es keiner vorherigen Anmeldung.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (3) Die Samtgemeinde kann eine gesonderte Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen. Die Hausordnung ist für alle Benutzer sowie deren Besucher bindend. Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften findet die Hausordnung aus dem einschlägigen Mietvertrag zusätzlich Anwendung. Dem jeweiligen Vermieter steht das Betretungsrecht als Beauftragter sowie zusätzlich nach den Regelungen des Mietvertrages zu.

Abschnitt II - Gebührensatzung

§ 8

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtungen gedeckt werden.

§ 9

Gebührenbemessung bei angemieteten Obdachlosenunterkünften

Hat die Samtgemeinde Bruchhausen

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S 471), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifes erhoben.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Samtgemeinde hat zur Unterbringung Obdachloser folgende Obdachlosenunterkünfte vorübergehend angemietet:
- a) Breslauer Straße 5, Schwarme (Erdgeschoss links, Dachgeschoss links sowie Dachgeschoss rechts),
 - b) Alte Heerstr. 6, Asendorf, sowie
 - c) Alte Heerstr. 6A, Asendorf.
- (2) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen kann zur jeder Zeit zusätzliche Obdachlosenunterkünfte anmieten. Die Gebühr wird in diesem Falle mit Hilfe des bisherigen Berechnungsverfahrens ermittelt.
- (3) Zu den Obdachlosenunterkünften im Eigentum der Samtgemeinde gehören die Wohnmöglichkeiten in der Verdener Straße 5, Schwarme (Obergeschoss links sowie Obergeschoss rechts).

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden nach folgendem Verzeichnis erhoben:

1) Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde:

Verdener Straße 5, Schwarme, Obergeschoss links mit 82 qm:

Gebühr pro qm / Monat	7,69 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	4,20 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	1,98 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,51 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	9,23 €
Gesamtgebühr pro Monat	756,86 €

Verdener Straße 5, Schwarme, Obergeschoss rechts mit 84 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	7,59 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	4,20 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	1,93 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,46 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	9,11 €
Gesamtgebühr pro Monat	765,07 €

2) Angemietete Obdachlosenunterkünfte:

Breslauer Straße 5, Schwarme, Erdgeschoss links mit 61 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	8,91 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	4,50 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	2,85 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,56 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	10,69 €
Gesamtgebühr pro Monat	652,09 €

Breslauer Straße 5, Schwarme, Dachgeschoss links mit 57 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	9,22 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	4,50 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	3,05 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,67 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	11,06 €
Gesamtgebühr pro Monat	630,42 €

Breslauer Straße 5, Schwarme, Dachgeschoss rechts mit 57 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	9,22 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	4,50 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	3,05 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,67 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	11,06 €
Gesamtgebühr pro Monat	630,42 €

Alte Heerstraße 6, Asendorf, Wohnung Nr. 3 mit 80 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	11,44 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	5,00 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	5,25 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	1,19 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	13,73 €
Gesamtgebühr pro Monat	1098,24 €

Alte Heerstraße 6A, Asendorf, Obergeschoss mit 100 qm:

Gesamtgebühr pro qm / Monat	8,85 €
Teilgebühr Kaltmiete qm/ Monat	5,00 €
Teilgebühr Nebenkosten qm/ Monat	2,90 €
Teilgebühr Allg. Umlage qm/ Monat	0,95 €
Gebühr m. Sicherheitsaufschlag (20 %) pro qm / Monat	10,62 €
Gesamtgebühr pro Monat	1062,00 €

§ 4

Weiterführende Bestimmungen

- (1) Die Gesamtgebühr pro Monat wird für jede Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.
- (2) Die Gebühren für die Kaltmiete und die allgemeine Umlage werden pro Person auf maximal 300 € monatlich begrenzt. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person benutzt, so wird für jeden weiteren Benutzer eine pauschale Nebenkostengebühr in Höhe von 30 Euro als Abschlag pro Monat erhoben.
- (4) Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den 13. Dezember 2012
Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen

(Siegel)

Gez. Horst Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Asendorf

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

- a) für den Bürgermeister, der gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindedirektors wahrnimmt 600,00 €
- b) für den stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
- c) für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 €

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Asendorf, den 18.12.2012
Bürgermeister
Gez. Wolfgang Heere
(Wolfgang Heere)

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.226.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.252.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.128.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.123.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 19.12.2012
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 24.01.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 NBauO mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.02.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung

über die Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf am 18.12.2012 die folgende Satzung über die Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 02.02.1984 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Mitglieder der Kinderabteilung
(Kinderfeuerwehr)

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf richtet eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) ein. Geeignete Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren können Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Ortsfeuerwehren werden in die Arbeit der Kinderfeuerwehr eingebunden.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder in die Kinderfeuerwehr, entscheidet die oder der vom Gemeindekommando eingesetzte Leiterin bzw. Leiter (Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart) in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Dickel, den 17.12.2012

Meyer

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 02.01.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Dickel
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 17.12.2012 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	306.200	796.200		1.103.000
ordentliche Aufwendungen	306.200	796.200		1.103.000
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.400	797.600		1.099.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.900	186.600		443.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.100		85.100	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.000		129.700	21.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	386.500	712.500		1.099.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	407.900	56.900		464.800
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-21.400	655.600		634.200

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dickel, den 17.12.2012
Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.12.2012 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde HEMSLOH für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	426.000,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	426.000,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.500,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	360.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.800,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	96.400,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	434.300,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	456.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v.H. |

Hemsloh, den 18.12.2012

Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.01.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 13.206.800,-- EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.206.800,-- EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 254.900,-- EUR |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.153.000,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.202.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	208.500,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.238.200,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.361.500,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.440.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbsteuer	320 v.H.

Rehden, den 19.12.2012

Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.01.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rehden
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 19.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.158.200	4.884.000		18.042.200
ordentliche Aufwendungen	13.158.200	4.884.000		18.042.200
außerordentliche Erträge		0		0
außerordentliche Aufwendungen		259.200		259.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.104.700	4.884.000		17.988.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.575.500	65.000		9.640.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.500	86.900		284.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.401.900	63.200		1.465.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.302.200	4.970.900		18.273.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.977.400	128.200		11.105.600
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.324.800	4.842.700		7.167.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 19.12.2012
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.12.2012 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde WETSCHEN für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.216.700,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.216.700,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.000,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.800,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.201.800,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Wetschen, den 20.12.2012

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 04.01.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wetschen
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.205.900		377.500	828.400
ordentliche Aufwendungen	1.205.900		377.500	828.400
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.158.300		377.300	781.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.070.800		108.700	962.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.000	55.000		89.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.400		82.700	32.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100			3.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.192.300		322.300	870.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.189.300		191.400	997.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	3.000		130.900	-127.900

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wetschen, den 20.12.2012

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.12.2012 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 27. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	423.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	423.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 27. November 2012

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.12.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.01.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	620.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	620.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 11. Dezember 2012

G e m e i n d e S c h o l e n

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.12.2012 - Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.01.2013

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	584.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	584.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 12. Dezember 2012

Gemeinde Sudwalde

gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.12.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sudwalde, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sudwalde, den 25.01.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg

HAUSHALTSSATZUNG des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	830.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	830.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	798.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	798.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	745.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.150 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 20.12.2012

Rauschkolb
Gemeindedirektor

L.S.

Runge
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 17.01.2013
Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
Rauschkolb

Gemeinde Borstel

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.112.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.272.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.079.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.103.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.314.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.983 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, den 20.12.2012

Engelbart

L. S.

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 18.01.2013

Gemeinde Borstel

Der Bürgermeister

Engelbart

Gemeinde Mellinghausen

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	679.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	679.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	615.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, den 13.12.2012
gez. Riedemann
Der Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.12.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 02.01.2013
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
gez. Riedemann

Gemeinde Staffhorst

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 17.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	379.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	379.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	365.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	363.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.950 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 18.01.2013
gez. Lüscho
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 25.01.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.01.2013
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Lüscho

Kirchenkreisamt Diepholz

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26. November 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen vom 29. November 2010 wird wie folgt geändert:

1.) In § 6 Abschnitt I werden die Ziffern 8 bis 11 wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 8. Reihengrabstätte im Grabgarten: | |
| Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: | 1.705,00 € |
| 9. Urnenreihengrabstätte im Grabgarten: | |
| Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: | 1.380,00 € |
| 10. Wahlgrabstätte im Grabgarten: | |
| a) Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - je Grabstelle - : | 1.775,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 46,00 € |

11. Urnenwahlgrabstätte im Grabgarten:

- a) Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und
Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - je Grabstelle - : 1.445,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 35,00 €

2.) § 6 Abschnitt II. lautet künftig:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 6,80 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

Für Grabstätten im Grabgarten nach §§ 12a, 12 b, 13a und 13b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellinghausen, den 26. November 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. Dezember 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Februar bis 1. März 2013 bei der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 21, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen, Nr. 34, 27249 Mellinghausen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen.

Diepholz, den 9. Januar 2013
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2013 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2013 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.01.2013
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer